

**universität
wien**

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Studienpräses

Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Lieberzeit
Universitätsring 1
A-1010 Wien

T +43-1-4277-12151
F +43-1-4277-812153
buero.studienpraeses@univie.ac.at
<http://studienpraeses.univie.ac.at/>

Wien, am 15.01.2021

Betreff: Stellungnahme des monokratischen Organs (Studienpräses) der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 (UG), das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) und das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Studienpräses und die Vize-Studienpräses haben unter anderem die Aufgabe faire Prüfungen zu gewährleisten und eine Kontrollfunktion zur Sicherstellung der Qualität auszuüben. Die Qualitätssicherung der Wissensvermittlung an Studierende sowie des Prüfungswesens sind zentrale Pfeiler der Tätigkeit.

Gemeinsam mit dem Büro Studienpräses sind die Schaffung von Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit – etwa durch vereinfachte Abläufe auf allen Ebenen (Studierbarkeit von Curricula, Prüfungsanerkennung, etc.), nachvollziehbare und transparente Prozesse – weitere Schwerpunkte der Tätigkeit des studienrechtlichen Organs der Universität Wien.

Die Stellungnahme beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die im Verantwortungsbereich dieses monokratischen Organs liegenden Aufgaben.

Anmerkungen zu den Begrifflichkeiten § 51 Abs. 2 Z 33 – 36 UG:

Z 33. Der Begriff „Kernfach“ ist generell abzulehnen, da ein Mehrwert nicht erkennbar ist, sondern dieser Begriff im Gegenteil zu Verwirrung führen würde

Die neu eingeführten Begrifflichkeiten „Kernfächer“, „Lernergebnisse“, „fachgleiche und fachverwandte Studien“ stellen unbestimmte Gesetzesbegriffe dar, die Interpretationen zulassen. Den Begriff des „Faches“ kennt das UG nicht. Der Inhalt eines Curriculums ergibt sich aus dem Qualifikationsprofil, wobei verschiedene Schwerpunktsetzungen innerhalb eines Curriculums den Studierenden Flexibilität in der Gestaltung ihres Studiums ermöglichen. Die Vorgabe von „Kernfächern“ in jedem Curriculum würde eine maßgebliche Einschränkung der curricularen Entfaltungs- und Wahlmöglichkeiten mit sich bringen. Curricula beinhalten bereits seit der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudien etablierte Pflichtmodule, Wahlmodule, Schwerpunktmodule, Alternative Pflichtmodule, etc..

Ein weiterer, bisher nicht eingesetzter, aber in Folge zentraler Begriff würde zu Verwirrung führen und eine beinahe unüberschaubare Fülle an Notwendigkeiten der curricularen Änderungen (inkl. allfälliger Übergangsbestimmungen) mit sich bringen.

Z 34. Lernergebnisse sollen im universitären Bereich grundsätzlich im Rahmen von Studien erworben werden.

Z 35. Fachgleiche Studien: Da es keine „Fach“-Definition gibt, bleibt auch die **Definition von „fachgleichen“**


Studien unklar.

Z 36. Fachverwandte Studien: es wird laufend mit dem **undefinierten Fachbegriff** argumentiert

Anmerkungen zu § 58 Abs. 12 Umgestaltung der Curricula durch Ausweisung von Kernfächern:

Ein Mehrwert dieser Regelung ist nicht erkennbar, da eine Änderung aller Curricula erfolgen bzw. neue Curricula erlassen werden müssten, was einen unverhältnismäßigen und Jahre dauernden Aufwand nach sich ziehen würde. Auslaufende Curricula wiederum stellen für die Studierenden Nachteile und Studienverzögerungen dar.

§58 Abs. 12 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Anmerkungen zu § 59a Abs. 1 und Abs. 2 und § 59b Abs. 1 Mindeststudienleistung:

Die Schaffung dieser überschaubaren Mindeststudienleistung wird ausdrücklich begrüßt.

Es sollte allerdings wie bisher unbedingt das **Datum der Leistungserbringung** herangezogen werden und nicht der Zeitpunkt der Beurteilung. Die Beurteilungsfrist ist bereits in § 74 Abs. 4 UG geregelt und mit längstens vier Wochen ab dem Datum der Leistungserbringung festgesetzt. Zudem ist laut § 74 Abs. 2 Z 8 UG im Zeugnis das Prüfungsdatum auszuweisen, nicht das Beurteilungsdatum.

Das Abstellen auf das Beurteilungsdatum kann Studierende anregen, Druck gegenüber Prüfer*innen zur Beurteilung einer Leistung innerhalb kürzester Zeit auszuüben.

Eine Vorverlegung der **Frist für die Mindeststudienleistung auf 30. September und 28./29. Februar** würde gewährleisten, dass alle bis dahin abgehaltenen Prüfungen beurteilt wurden, auch würde die Einhaltung der Semesterlogik für Klarheit sorgen.

Anmerkungen zu § 76 Abs. 2 Bekanntgabe von Prüfungsterminen:

Die verbindliche Angabe von konkreten Prüfungsterminen VOR Beginn der Lehrveranstaltung kann problematisch sein.

Erwünscht ist die Beibehaltung der bestehenden und etablierten Regelung mit der Konsequenz, dass in der Satzung geregelt werden kann, dass die Termine rechtzeitig bekanntzugeben sind.

Anmerkungen zu § 78 Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Als studienrechtlich zuständiges Organ der Universität Wien, das für die Abwicklung von ca. 100.000 Anerkennungen von einzelnen Prüfungsleistungen und Ausstellung von ca. 10.000 Anerkennungs-Bescheiden pro Studienjahr verantwortlich ist, regen wir nachstehende Änderungen des Entwurfs an.

Zunächst einige Ausführungen zum Hintergrund:

Es ist entscheidend, Anerkennungen im Kontext der geltenden Curricula zu bewerten. Kernfächer würden einen weiteren Komplexitätsgrad einführen, der in der Praxis zu Unsicherheit und Beliebigkeit, im schlimmsten Fall zu Studienzeitverzögerungen führen würde. Darüber hinaus kann es keine allgemeingültige Definition der Kernfächer an den Universitäten im In- und Ausland geben; zudem würden sie Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Universität verhindern. An der Universität Wien widerspricht sie der etablierten Modulstruktur aller Curricula.

Wichtiger als die Einführung von Kernfächern erscheint uns die Definition des Begriffs „wesentlicher Unterschied“.

Der „wesentliche Unterschied“ kann sich ausschließlich am Qualifikationsprofil des Curriculums orientieren.

In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass bereits in den bestehenden Verfahren die Zweimonatsfrist sehr knapp bemessen ist. Durch die zeitliche Begrenzung der Anerkennung von Vorleistungen sowie Einführung von Validierungsfahren wird es schwer sein, die Zweimonatsfrist einzuhalten. Daher plädieren wir für eine Verlängerung auf drei Monate.

Eine Begrenzung der Anerkennung von vor der Zulassung absolvierten Leistungen auf ein Semester ist zu kurz bemessen und auch zu kurz gedacht, da sich die Studierenden am Beginn des Studiums auf den Einstieg in das Studium konzentrieren sollen. Es ist zudem denkbar, dass Studierende nach der STEOP erkennen, dass das



gewählte Studium nicht den Erwartungen entspricht und sie sich dann für ein anderes Studium entscheiden. Dieser Umstand kann zu zahlreichen unnötigen und unter großem Zeitdruck durchgeführten Verfahren führen.

Die Festsetzung eines Höchstausmaßes für außeruniversitäre Leistungen ist begrüßenswert, mit 90 ECTS unserer Ansicht nach allerdings zu hoch bemessen. Auch sollte aus verfahrensökonomischer Sicht gesetzlich nicht zwischen den anerkannten Leistungstypen unterschieden werden müssen.

Es gibt keine Übergangsfrist im Entwurf für Anerkennungen, diese sind jedoch unbedingt erforderlich. Um die verfahrensrechtliche, administrative und technische Umgestaltung der Anerkennungen vornehmen zu können, ist ein Inkrafttreten frühestens mit 01.10.2022 möglich. Weiters fehlt eine Übergangsbestimmung für bestehende Studierende (Zulassung vor 01.10.2022).

Die Bestimmung, Anerkennungen im Curriculum regeln zu können, ist weggefallen, anstelle dessen empfehlen wir **dringend** eine **Ermächtigung des studienrechtlichen Organs Anerkennungen auch per Verordnung regeln zu können** oder **die bisherige Bestimmung wieder in den Entwurf aufzunehmen**.

Wir empfehlen daher, den Wortlaut des § 78 wie folgt zu veröffentlichen:

Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

§ 78. (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) **laut Curriculum** bestehen und sie
2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:
 - a. anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;
 - b. berufsbildende höhere Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;
 - c. allgemeinbildende höhere Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

(2) Ein wesentlicher Unterschied gemäß Abs. 1 Z 1 besteht nicht, wenn

1. **sich die zur Anerkennung vorgelegten Prüfungen bei gesamthafter Betrachtung hinsichtlich Inhalt, Form und Umfang von den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und deren Lernergebnissen nicht maßgeblich unterscheiden.**
2. **Für Prüfungen, die sich nicht wesentlich unterscheiden, kann die Anerkennung auch durch Verordnung des studienrechtlich zuständigen monokratischen Organs erfolgen.**

(3) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;
2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;
3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogischen Studien.

(4) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind



Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.

(5) Bei Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium.
2. Die Anerkennung für bereits vor dem Antrag auf Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1, 3 und 4 ist bis spätestens **Ende des zweiten Semesters** zu beantragen.
3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen.
4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens **drei Monate** nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 46 Abs. 2. § 60 Abs. 3a ist sinngemäß anzuwenden.
5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.
6. Die Universität darf absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen **bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten** anerkennen. Anerkennungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind **ohne Höchstausmaß** möglich.
7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.
8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Erfahrungen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.

(6) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.

(7) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anerkennbar, als sie

1. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen,
2. vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,
3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,
4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder
5. vor der vollständigen Absolvierung der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,

abgelegt wurden.

Anmerkungen zu § 89 Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen

Hier besteht eine Inkonsistenz zu Ghostwriting. Die Frist sollte auf einheitliche 20 Jahre festgesetzt werden.

Anmerkungen zu § 116a Ghostwriting

Wir begrüßen den Vorschlag, Ghostwriting auf Anbieterseite mit Sanktionen zu belegen, ausdrücklich.

(2) Es sollten auch unentgeltliches Ghostwriting, sowie das zur Verfügung stellen von Texten, Leistungen, Daten unter Strafe gestellt werden.

(6) Die Verjährungsfrist sollte aus Konsistenzgründen mit jener aus § 89 gleichgeschaltet werden; Vorschlag: 20 Jahre

**universität
wien****Anmerkungen zu § 143 Übergangsbestimmungen**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 01.05.2021 ist geradezu unrealistisch und damit eindeutig zu knapp bemessen. Zu vielen Bestimmungen dieser UG Novelle sind Regelungen in der Satzung, technische und administrative Implementierungen durchzuführen.

Generell ist ein Inkrafttreten mit Beginn eines Studienjahres zweckmäßig.

So sollte zB. Für den § 78 ein Inkrafttreten mit 01.10.2022 in Betracht gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Peter Lieberzeit in blue ink.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Lieberzeit
Studienpräses der Universität Wien

Handwritten signature of Julia Wippersberg in blue ink.

PD MMag. DDr. Julia Wippersberg
Vize-Studienpräses der Universität Wien